Absender:

Name: Carsten Trojahn (Piraten)

Adresse: Landsberger Str. 35, 45481 Mülheim an der Ruhr

Antrag

Nr.: A 14/0614-01

gemäß § 9 der Geschäftsordnung

öffentlich

Datum: 15.08.2014

Postversand: 15.08.2014

Empfänger:

- ☐ Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld
- ☒ Frau / Herrn Vorsitzende/n Erd des Ausschuss für Umwelt und Energie
- ☐ Frau / Herrn Bezirksbürgermeister/in Name der Bezirksvertretung 1, 2 oder 3
  - ☐ nachrichtlich Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld

Beratungsfolge:

Status:*	***Datum:***	***Gremium:***
Ö	26.08.2014	Ausschuss für Umwelt und Energie

*** Beratungsstatus des jeweiligen Gremiums: Ö = öffentliche Beratung / N = nichtöffentliche Beratung**

Antrag von Carsten Trojahn (Piraten) vom 12.08.2014

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr möge beschließen, § 3 Abs. 1.1.1 ff (Regelabfuhr) der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung dahingehend zu ändern, dass ein konstanter Volumenpreis bei künftigen Kalkulationen zur Ermittlung der Entsorgungspreise eingeführt wird.

In Zukunft sollen die Gebühren dann linear und nicht mehr unterproportional zum Tonnenvolumen steigen; so wird z.B. der Beitrag für die Leerung der 120 Liter-Tonne doppelt so hoch ausfallen wie für die Leerung der 60 Liter-Tonne.

Mit dieser Änderung soll den Privathaushalten ein Anreiz geschaffen werden, kleinere Abfallbehältnisse zu bestellen und somit aktiv die Restmüllmenge zu verringern.

Bei der Einführung der neuen Gebührensätze nach diesem Grundsatz soll der Gesamtertrag für die Entsorgungsgesellschaft zu Beginn unverändert bleiben. Die Verwaltung hat dann - ausgehend von dieser Summe des abgelaufenen Wirtschaftsjahres - die Preise für die einzelnen Tonnenvolumen zu errechnen.

Begründung:

Die Stadt Mülheim an der Ruhr kann bei der Entsorgung des in ihr anfallenden Hausmülls nicht auf eigene Entsorgungsbetriebe und -standorte zurückgreifen, sondern muss sich am

Markt ortsfremde Entsorgungsgesellschaften als Vertragspartner suchen. Diese Abhängigkeit sowie eine Neuorientierung der Abfallwirtschaftspolitik unter der Leitlinie "Vermeidung vor Verwertung" bedingen die Notwendigkeit, bereits kurzfristig nachhaltige Erfolge in der Abfallminderung zu erreichen.

Die neue Gebührenordnung ist demnach ein sinnvolles Werkzeug zur Umsetzung der in § 1 (2) des Landesabfallgesetzes genannten Ziele. Auch findet § 9 LabfG (1), letzter Satz, volle Anwendung, so dass die Neuerung die Mülheimer Gebührensatzung auf einen ökologisch sinnvollen und aktuellen Stand gebracht wird.

Gleichstellungsrelevante Aspekte

○ **Ja**

Die Darlegung gleichstellungsrelevanter Aspekte erfolgt im Kontext der Drucksache, ggfs. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Es ist hervorzuheben, zu analysieren und darzulegen, inwieweit gleichstellungsrelevante Aspekte berücksichtigt wurden.)

◉ **Nein**

Die Darlegung gleichstellungsrelevanter Aspekte entfällt aus folgenden Gründen:

…..

…..

…..